



INF. 9

6. November 2014

Original: Englisch/Französisch

RID: 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Madrid, 17. bis 20. November 2014)

Thema: 97. Tagung der WP.15 (Genf, 3. bis 7. November 2014)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 97. Tagung der WP.15 (Genf, 3. bis 7. November 2014)

(...)

VII. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 6)

B. Verschiedene Anträge

1. Korrekturen zu den Anlagen A und B des ADR in der Fassung der am 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Änderungen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/2014/12 und ECE/TRANS/WP.15/2014/13 (Sekretariat)

Informelle Dokumente: INF.4, INF.9, INF.20 (Sekretariat)

17. Die Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat vorgeschlagenen Korrekturen an und bittet das Sekretariat, die notwendigen Schritte für die schnellstmögliche Veröffentlichung eines Fehlerverzeichnisses einzuleiten.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Der Entwurf eines Fehlerverzeichnisses zu den Notifizierungstexten OTIF/RID/NOT/2015 vom 30. Juni 2014 ist im informellen Dokument INF.4 der 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses enthalten. Die oben erwähnten Korrekturen zum ADR wurden, soweit sie auch das RID betreffen, in diesem informellen Dokument berücksichtigt.

(...)

IV. Interpretation des ADR (TOP 4) (Fortsetzung)

C. Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/2014/10 (Schweiz)

23. Die meisten Delegationen, die sich zu diesem Antrag äußern, sind der Meinung, dass der derzeitige Wortlaut des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) ausreichend klar sei und dass die Freistellungen für einzelhandelsgerecht verpackte Güter während der Beförderung nicht nur für den Fahrzeugführer, sondern für alle Familienmitglieder oder Gruppenmitgliedern gelten, die in demselben Fahrzeug mitreisen. Sie sind auch der Meinung, dass die Beförderung von einzelhandelsgerecht verpackten Gütern im Auftrag anderer Personen unter diese Freistellung falle.
24. Andere Delegationen sind jedoch der Ansicht, dass der Unterabschnitt 1.1.3.1 a) in seinem derzeitigen Wortlaut zu übermäßigen Mengen von Gütern führen könnte, die von großen Gruppen befördert werden. Es könnte deshalb sinnvoll sein, vernünftige und praktikable Grenzwerte für alle gefährlichen Güter festzulegen, die unter den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) fallen können.
25. Die Arbeitsgruppe bittet den Vertreter der Schweiz, Diskussionen zu dieser Frage im Rahmen der Gemeinsamen Tagung zu führen, so dass gegebenenfalls ein harmonisierter Ansatz für das RID, das ADR und das ADN angenommen werden kann.

D. Freistellung für umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummern 3077 und 3082 unter der Sondervorschrift 375

Informelle Dokumente: INF.6 (Schweiz)
INF.15 (CEFIC/AISE/CEPE)

26. Die meisten Delegationen, die sich zu diesem Antrag äußern, sind der Meinung, dass die im ADR vorgesehenen Freistellungen als Optionen vorgeschlagen worden seien und dass die Beteiligten die Wahl hätten, diese nicht anzuwenden. Es wird jedoch eingeräumt, dass verschiedene Freistellungen in ihrem derzeitigen Wortlaut als zwingend anwendbar interpretiert werden könnten, wie beispielsweise die Sondervorschrift 375.
27. Da dieser Punkt bei der nächsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter diskutiert werden muss, wird der Vertreter der Schweiz gebeten, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des UN-Expertenunterausschusses bei einer der nächsten Tagungen darauf zurückzukommen.

(...)

VII. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 6) (Fortsetzung)

B. Verschiedene Anträge (Fortsetzung)

6. Anträge zu flexiblen Schüttgut-Containern

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2 (Sekretariat)
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136 (Sekretariat)
ECE/TRANS/WP.15/2014/17 (IDGCA)

37. Die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungen zu flexiblen Schüttgut-Containern werden von der Arbeitsgruppe mit ein paar Änderungen, die aus der Entscheidung

der Gemeinsamen Tagung vom Frühjahr 2014 resultieren, die Begriffsbestimmungen aus Kapitel 6.11 in den Abschnitt 1.2.1 zu überführen, für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 bestätigt.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die für das RID in Bezug auf die Einführung von flexiblen Schüttgut-Containern notwendigen Änderungen sind im informellen Dokument INF.7 der 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zusammengestellt.

38. Der Antrag des IDGCA, Vorschriften betreffend die Fahrzeugausrüstung hinzuzufügen, wird mit einigen Änderungen angenommen.

7. Unterabschnitt 1.4.2.2 – Pflichten des Beförderers

Informelles Dokument: INF. 7 (Rumänien)

39. Die meisten Delegationen, die sich zu diesem Antrag äußern, bevorzugen die Option 2 des Antrags 2. Der Vertreter Rumäniens wird der nächsten Tagung einen offiziellen Antrag vorlegen.

8. Kennzeichen für erwärmte Stoffe

Informelles Dokument: INF.11 (Frankreich)

40. Die Arbeitsgruppe ist gegen die Aufnahme einer Übergangsvorschrift für die Anwendung der neuen Vorschrift des Abschnitts 5.3.3, mit der der Anwendungsbereich des Kennzeichens für erwärmte Stoffe ausgedehnt wird. Sie ist der Meinung, dass die allgemeine Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.1 ausreichend ist.

41. Der Antrag wird zurückgezogen.

X. Sonstiges (TOP 9) (Fortsetzung)

B. Beförderung von Kohle in loser Schüttung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/47 (Polen)

Informelles Dokument: INF.5 (Sekretariat)

Informelle Dokumente der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Frühjahr 2014:
INF.24 (ECFD) und INF.29 (Sekretariat)

42. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass der ADN-Sicherheitsausschuss und die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses neue Sondervorschriften angenommen haben, mit denen die Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle unter bestimmten Bedingungen freigestellt wird.
43. EURACOAL wird der nächsten Tagung ein Dokument vorlegen, mit dem die Aufnahme entsprechender Bestimmungen für den Straßenverkehr in das ADR vorgeschlagen wird.
44. Der Vertreter Polens weist darauf hin, dass eine multilaterale Sondervereinbarung zu dieser Frage in Vorbereitung sei und in Kürze den Vertragsparteien zur Unterzeichnung vorgelegt werde.
45. Es wird angeregt, dass der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter eine Entscheidung zu den geäußerten Zweifeln in Bezug auf die Klassifizierung von Kohle und zu der eventuellen Notwendigkeit, ergänzende Vorschriften für den intermodalen Transport von Kohle anzunehmen, treffen könnte.

46. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, die bei dieser Tagung vorgelegten Dokumente dem UN-Expertenunterausschuss zur Verfügung zu stellen.

C. Adresse des CGA

Informelles Dokument: INF:10 (Sekretariat)

47. Die Arbeitsgruppe nimmt die neue Adresse des CGA zur Kenntnis und bittet das Sekretariat, die Adresse in den Begriffsbestimmungen des Abschnitts 1.2.1 ADR zu aktualisieren.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Für das RID ergibt sich daraus folgende Änderungsanweisung (Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017):

Kapitel 1.2

- 1.2.1 Die Begriffsbestimmung von "**CGA**" erhält folgenden Wortlaut:

"**CGA:** Compressed Gas Association (Verband für verdichtete Gase) (CGA, 14501 George Carter Way, Suite 103, Chantilly VA 20151, Vereinigte Staaten von Amerika)."

VI. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 5)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 Absätze 32 bis 42 und -/Add.2 (Sekretariat)

48. Die für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 vorgesehenen Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR, die von der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2014 angenommen wurden, werden von der Arbeitsgruppe bestätigt.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die von der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung (Bern, 17. bis 21. März 2014) vorgeschlagenen Vorschriften in Bezug auf die Haltezeit für tiefgekühlt verflüssigte Gase in Tanks, die von der Gemeinsamen Tagung angenommen wurden, sind im informellen Dokument INF.8 der 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zusammengestellt.

(...)
